

Rechtsschutz-Reglement Rechtsdienst Angestellte Schweiz

Wer hat Anspruch auf Rechtsschutz durch Angestellte Schweiz?

Folgende abschliessend aufgezählten Personengruppen haben Anspruch auf die Dienstleistungen des Rechtsdienstes von Angestellte Schweiz:

Jedes Mitglied von Angestellte Schweiz hat in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer Anspruch auf Rechtsschutz, sofern es unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) fällt.

Ehepartner bzw. im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner sowie ledige, nichterwerbstätige minderjährige Kinder des Mitglieds haben ebenfalls Anspruch auf Rechtsschutz im gleichen Umfang wie die Mitglieder selber.

Ab wann besteht der Anspruch auf Rechtsschutz durch Angestellte Schweiz?

Der Anspruch auf Rechtsschutz beginnt nach einer Karenzfrist von 3 Monaten ab Eingang des Mitgliederbeitrags.

Der Rechtsschutz gilt nur für Rechtsfälle, die während der Mitgliedschaft bei Angestellte Schweiz eingetreten sind. Im Bereiche des Sozialversicherungsrechts (z.B. IV, UVG, BVG) ist das Datum des Unfallereignisses oder des Eintritts der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, handelt es sich nicht um einen Leistungsanspruch, ist das Datum der bestrittenen Mitteilung massgebend. Im Arbeitsrecht ist das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung der vertraglichen Pflicht massgebend.

Welche Rechtsgebiete werden durch den Rechtsschutz abgedeckt?

Der Rechtsschutz bezieht sich auf arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der hauptberuflichen Tätigkeit und wird durch den Rechtsdienst von Angestellte Schweiz erbracht.

In den übrigen Rechtsgebieten besteht ein Anspruch auf Rechtauskünfte durch den Rechtsdienst von Coop Rechtsschutz, wobei die Kontaktaufnahme durch Angestellte Schweiz erfolgen muss.

Was beinhaltet der Rechtsschutz von Angestellte Schweiz?

Der Rechtsschutz beinhaltet einerseits die Erteilung von Rechtsauskünften die Rechtsberatung sowie die Fallbearbeitung in den Bereichen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht durch den Rechtsdienst von Angestellte Schweiz.

Welche Pflichten hat das Mitglied?

Das Mitglied erteilt dem Rechtsdienst von Angestellte Schweiz alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt diesem die ihm verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Verletzt das Mitglied diese Pflicht, verliert es den Anspruch auf Rechtsschutz durch Angestellte Schweiz.

Stellt sich heraus, dass das Mitglied die Wahrheitspflicht gegenüber dem Rechtsdienst von Angestellte Schweiz verletzt hat, kann Angestellte Schweiz die dem Verband aus dem Rechtsfall entstandenen Kosten vom Mitglied zurückfordern und das Mandat mit sofortiger Wirkung niederlegen.

Wie ist das Vorgehen?

Das Mitglied, das den Rechtsschutz von Angestellte Schweiz beanspruchen möchte, kontaktiert umgehend Angestellte Schweiz (Rigiplatz 1, Postfach 8033 Zürich; 044 360 11 11; info@angestellte.ch) und unterbreitet seine Rechtsfrage bzw. Streitigkeit. Nach Überprüfung der Rechtslage bespricht der Rechtsdienst von Angestellte Schweiz mit dem Mitglied das einzuschlagende Vorgehen. Scheitert die aussergerichtliche Einigung mit der Gegenpartei, entscheidet der Rechtsdienst von Angestellte Schweiz über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.

Angestellte Schweiz hat zur Rückversicherung mit Coop Rechtsschutz einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen. Für die Leistungen dieser Rechtsschutzversicherung gelten die entsprechenden Versicherungsbedingungen (vgl. AVBAS06, Anhang 1).

Der Rechtsdienst entscheidet über die Weiterleitung von Rechtsschutzfällen an Coop Rechtsschutz. Diesfalls hat das Mitglied Anspruch auf Leistungen von Coop Rechtsschutz gemäss den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen. Die Anmeldung des Falles bei Coop Rechtsschutz muss durch den Rechtsdienst von Angestellte Schweiz erfolgen. Sobald Coop Rechtsschutz die Fallbearbeitung übernommen hat, ist ausschliesslich Coop Rechtsschutz für die Fallführung zuständig.

Der von Coop Rechtsschutz vergütete Stundensatz an einen beauftragten Rechtsanwalt beträgt max. Fr. 350.-. Bei einem Streitwert von mehr als Fr. 30'000.- hat das Mitglied einen Selbstbehalt von 15% der anfallenden Kosten zu tragen. Beauftragt das Mitglied direkt einen Rechtsanwalt, ist weder der Verband noch die Rechtsschutzversicherung verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

Erachtet der Rechtsdienst von Angestellte Schweiz nach Überprüfung der Rechtslage einen Fall als aussichtslos, ist Angestellte Schweiz nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Das Mitglied kann vom Rechtsdienst von Angestellte Schweiz in diesem Fall eine Begründung verlangen. Dem Mitglied steht es frei, sich in einem solchen Fall von einem selber mandatierten Anwalt auf eigene Kosten vertreten zu lassen. Sollte das Mitglied entgegen der Einschätzung von Angestellte Schweiz vor Gericht durch ein Urteil bzw. Verfügung vollständig obsiegen, wird Angestellte Schweiz, die angefallenen Gerichts- und Anwaltskosten zurückerstatten.

Wo gilt der Rechtsschutz?

Der Anspruch auf Rechtsberatung und –vertretung besteht für rechtliche Streitigkeiten, wenn sich der Gerichtsstand in der Schweiz befindet, und Schweizer Recht anwendbar ist.